

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1850 werden die Großherzoglichen Amts-Physiker hierdurch angewiesen, zu ihrer Kenntniß gelangende Fälle von unbefugtem Handel mit Arznei-Mitteln oder mit sogenannten Geheimmitteln bei den betreffenden Gemeindevorständen zur Anzeige zu bringen und deshalb besonders auch ihr Augenmerk auf die in öffentlichen Blättern erscheinenden Feilbietungen solcher Mittel zu richten.

Die Gemeindevorstände haben auf dergleichen Anzeigen das Geeignete, da nöthig mit Androhung bestimmter Strafen, sofort mit Strenge zu verfügen.

Weimar am 12. Juni 1851.

Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums, Abtheilung B.

von Wagdorf.

II. Nachdem die zeither von der Steuereinnahme zu Mechelroda besorgte Fortführung des Steuer-Katasters von Ort und Flur Mechelroda von jetzt an dem Großherzoglichen Rechnungsamte zu Blankenbain übertragen worden ist: so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 24. Juni 1851.

Drittes Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.

Thon.